

Die EU-Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Peter Pietsch, Fürstenfeldbruck

Mit neuer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen werden Schutzmaßnahmen von anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es dafür eines Anerkennungsverfahrens bedarf. Das gilt auch, wenn im Vollstreckungsstaat solche Maßnahmen gar nicht bekannt sind. Die Verordnung ist bereits in Kraft und ab dem 11. Januar 2015 für jene Fälle anwendbar, die ab diesem Tage entschieden werden.

1. Historie

Im Amsterdamer Vertrag von 1997¹ wurde in Art. 65 (Ex-Art. 73m) die Absicht der Vertragsstaaten aufgenommen, dass es für die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen eine Vereinfachung geben soll. Das Europäische Parlament sollte gem. Art. 67 des Vertrages eingebunden werden.

Am 15. und 16. Oktober 1999 fand in Tampere, Finnland, eine Sondertagung des Europäischen Rates über die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union statt. Dabei forderte der Europäische Rat im Bereich des Zivilrechts die Kommission auf, einen Vorschlag für einen weiteren Abbau der Zwischenmaßnahmen zu unterbreiten, die nach wie vor notwendig waren, um die Anerkennung und die Vollstreckung einer Entscheidung oder eines Urteils im ersuchten Staat zu ermöglichen. Entscheidungen sollten automatisch unionsweit anerkannt werden, ohne dass es irgendwelche Zwischenverfahren oder Gründe für die Verweigerung der Vollstreckung geben sollte. Im Schlussbericht wurden der Rat und die Kommission aufgefordert, bis zum Dezember des Jahres 2000 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung aufzustellen.² Dieses Maßnahmenprogramm wurde am 30. November 2000 vom Rat verabschiedet,³ wobei die Abschaffung eines Exequaturverfahrens gefordert wurde. Die Gültigkeit dieses Programms wurde vom Europäischen Rat auf seiner Tagung im November 2004 mit der Annahme des „Haager Programms“⁴ bekräftigt, in dem dargelegt wurde, dass das Maßnahmenprogramm bis 2011 abgeschlossen sein soll. Am 2. und 3. Juni 2005 haben Rat und Kommission ein gemeinsames Aktionsprogramm aufgelegt, das das Haager Programm in konkrete Maßnahmen umsetzen soll, die es erlauben, die Vollstreckung eines Titels eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat zu ermöglichen, ohne dass es eines Exequaturverfahrens bedarf.

Seither sind diverse Verordnungen geschaffen worden, die eine Vollstreckung in einem anderen EU-Staat ermöglichen, ohne dass es eines Anerkennungsverfahrens bedarf.⁵

¹ Vom 2. Oktober 1997, BGBl. 1998 II S. 387 (454), in Kraft getreten am 1. Mai 1999 gem. Bek. v. 6. April 1999 (BGBl. 1999 II S. 296).

² Schlussbericht des Präsidenten, veröffentlicht u.a. unter www.statewatch.org/news/2008/aug/tamp.html

³ ABl. EU 2001 C 12 S. 1ff.

⁴ ABl. EU 2005 C 53.

⁵ VO Nr. 2201/2003 v. 27.11.2003, sog. EuEheVO (für HKÜ Entscheidungen), ABl. EU 2003, Nr. L 338, S. 1; VO Nr. 805/2004 v. 21.04.2004, sog. EuVTVO, ABl. EU Nr. L 143, S. 15; VO Nr. 1896/2006 v. 12.12.2006, sog. EuMVVO, ABl. EU Nr. L 399, S. 1; VO Nr. 861/2007 v. 11.07.2007, sog. EuGFVO, ABl. EU Nr. L 199, S. 1;

Des Weiteren sind Verordnungen ergangen, die noch eines Exequaturs bedürfen.⁶

Zu weiteren Maßnahmen bis zum Jahre 2014 wurde schließlich das „Stockholmer Programm“⁷ aufgelegt, samt einem dazugehörigen Aktionsplan der Kommission. Ein Opferschutz war dabei ganz oben auf der EU-Agenda angesiedelt, nachdem das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten schon vorher aufgefordert hatte, die einzelstaatlichen Gesetze und Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu verbessern.⁸ Ein Ergebnis davon ist die neue *Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen*,⁹ die auf einen Vorschlag der Kommission zurückgeht.¹⁰

2. Sonderfall Dänemark

Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland haben ihre Teilnahme an den direkt anwendbaren Verordnungen nach dem Amsterdamer Vertrag ausgeschlossen, wobei sich Irland und das Vereinigte Königreich jedoch vorbehalten haben, nachträglich noch zuzustimmen,¹¹ was bisher auch in der Regel erfolgt ist. Dänemark hat diesen Zustimmungsvorbehalt allerdings versäumt,¹² mit der Folge, dass die Rechtsetzung der EU in Form von direkt anwendbaren Verordnungen für Dänemark keine Wirkung hat, weil die Verordnungen dort nicht gelten. Dieses Dilemma konnte schließlich entschärft werden durch einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen der EU und dem Königreich Dänemark,¹³ wonach in Dänemark seit dem 1.7.2007 wenigstens die EuGVO¹⁴ und EuZVO¹⁵ anwendbar sind.¹⁶ Die Folge ist nun, dass auf dem Gebiet der Vollstreckung die EuGVO in allen Ländern der EU, inklusive Dänemark, anzuwenden ist, sonst aber keine Verordnung.

3. Anwendungsbereich der Verordnung

VO Nr. 4/2009 v. 18.12.2008, sog. EuUntVO, ABl. EU Nr. L 7, S. 1.

An allen nimmt Dänemark nicht teil. Die VOs sind im Verhältnis zu Dänemark nicht anwendbar.

⁶ VO Nr. 44/2001 v. 22.12.2000, sog. EuGVO, ABl. EG 2001 Nr. L 12, S. 1, mit Vorschlag ohne Exequatur vom 14.12.2010 (KOM(2010) 748 endg.);

VO Nr. 2201/2003 v. 27.11.2003, sog. EuEheVO (ohne HKÜ Entscheidungen), ABl. EU 2003, Nr. L 338, S.1;

VO Nr. 1346/2000 v. 29.05.2000, sog. EuInsVO, ABl. EG 2000 Nr. L 160, S. 1;

VO Nr. 650/2012 idF vom 4.07.2012, sog. EuErbVO (anwendbar ab 17.8.2015, nicht DK; GB; Irl), ABl. EU 2012, Nr. L 201, S. 107.

⁷ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

⁸ Entschließung vom 26.11.2009 zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen [P7_TA(2009)0098].

⁹ ABl. L 181 vom 29.6.2013 S. 4, nachstehend als EuSchutzMVO bezeichnet.

¹⁰ KOM (2011) 276 vom 18.5.2011.

¹¹ Art. 3 Protokoll Nr. 4 Amsterdamer Vertrag.

¹² Was für Dänemark peinlich und für den Rest der EU ärgerlich war.

¹³ Aus völkerrechtlicher Sicht etwas seltsam, weil Dänemark selbst Mitglied der EU ist.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 13. November 2007 (ABl. EU 2007, Nr. L 94, S. 70).

¹⁶ ABl. EU 2007, Nr. L 94, S. 70.

3.1. Art der Anordnungen

Die Verordnung betrifft den Gewaltopferschutz, der in einem Mitgliedstaat durch die Justiz- oder eine andere Behörde aufgrund eines Antrages der gefährdeten Person angeordnet wurde und in einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennen sind. Es muss sich demnach um einen grenzüberschreitenden Fall handeln.¹⁷ Gemeint sind alle Schutzmaßnahmen aufgrund von Geschehnissen und von ernsthaften Gründen zur Annahme, dass das Leben der zu schützenden Person, ihre körperliche oder psychische Unversehrtheit, ihre persönliche Freiheit, ihre Sicherheit oder ihre sexuelle Integrität in Gefahr sind. Das können geschlechtsbezogene Gewalt, sonstige körperliche Gewalt, Belästigungen, sexuelle Übergriffe, Stalking, Einschüchterungen und andere Formen der indirekten Nötigung einer Person sein.¹⁸

Solche Schutzmaßnahmen können beispielsweise die Verpflichtung beinhalten, sich der gefährdeten Person nicht weiter als bis auf eine bestimmte Entfernung zu nähern oder bestimmte Orte, an denen die gefährdete Person wohnt oder sie aufsucht, nicht zu betreten.¹⁹ Vielfach wird eine angeordnete Schutzmaßnahme auch nicht von der anordnenden Behörde durchgesetzt; ein Verstoß gegen eine Auflage muss in diesen Fällen von der geschützten Person selbst betrieben werden.²⁰

Betroffen von der Verordnung sind aber nur Schutzmaßnahmen, die in Zivilsachen angeordnet wurden.²¹ Der Begriff des Zivilrechts ist dabei autonom auszulegen; gleichgültig ist, ob die zivilrechtliche Maßnahme von einer zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Behörde angeordnet wurde.²²

3.2. Reziprozität

In Deutschland sind Schutzmaßnahmen im Sinne der Verordnung in der Regel Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz.²³

In vielen EU-Staaten gibt es Regelungen, die Schutzmaßnahmen in ähnlicher Weise zivilrechtlich regeln, keineswegs aber in allen. Die Verordnung nimmt darauf keine Rücksicht. Soweit ein Opferschutz im Ursprungsmitgliedstaat angeordnet wurde, ist es gleichgültig, ob der ersuchte Mitgliedstaat, also jener Staat, in dem die ausländische Maßnahme anerkannt und gegebenenfalls vollstreckt werden soll, solche Anordnungen überhaupt kennt.²⁴ Eine Ablehnung einer Vollstreckung aus diesem Grunde ist gem. Art. 13 Abs. 3 EuSchutzMVO ausgeschlossen.

3.3. Verhältnis zu anderen EU-Verordnungen

¹⁷ Art. 2 Abs. 2 EuSchutzMVO.

¹⁸ 6. Erwägungsgrund EuSchutzMVO.

¹⁹ Begriffsbestimmung der „Schutzmaßnahme“ in Art 3 Abs. 1 lit. a bis c EuSchutzMVO.

²⁰ Ziff. 3.2. der Kommissionsbegründung zum Verordnungsvorschlag (KOM (2011) 276 vom 18.05.2011).

²¹ Schutzmaßnahmen, die in Strafsachen angeordnet wurden, sind von der Richtlinie 2011/99/EU vom 13.12.2011 (ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2) erfasst.

²² 10. Erwägungsgrund EuSchutzMVO.

²³ Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513).

²⁴ Ziff. 3.2. der Kommissionsbegründung zum Verordnungsvorschlag (KOM (2011) 276 vom 18.05.2011).

Schutzmaßnahmen können bereits nach der EuGVO²⁵ entschieden werden. Die neue EuSchutzMVO enthält besondere Vorschriften für Schutzmaßnahmen, sodass diese Verordnung, soweit sie für Entscheidungen ab dem 11.01.2015 anwendbar ist, als *lex specialis* den allgemeinen Bestimmungen der EuGVO vorgeht.²⁶

Soweit Regelungen in einem Verfahren im Zusammenhang mit Ehescheidung und Trennung nach der EuEheVO²⁷ erfolgt sind, sind diese weiterhin nach dieser Verordnung anzuerkennen und zu vollstrecken.²⁸

Schutzmaßnahmen, die nicht in den Anwendungsbereich der EuEheVO fallen, z.B. Maßnahmen, die ein unverheiratetes Paar, gleichgeschlechtliche Paare oder Nachbarn betreffen, unterfallen hingegen der EuSchutzMVO.

4. Notwendige Bescheinigung

Um eine Schutzmaßnahme in einem anderen EU-Mitgliedstaat geltend zu machen, benötigt die zu schützende Person eine Bescheinigung gem. Art. 5 EuSchutzMVO. Diese wird gem. Art 5 Abs. 1 EuSchutzMVO auf ihren Antrag durch die Entscheidungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats mittels mehrsprachigem Formblatt nach Art. 19 EuSchutzMVO ausgestellt. Die Bescheinigung ist insoweit wirksam, als die Schutzmaßnahme vollstreckbar ist.²⁹

4.1. Voraussetzungen für die Bescheinigung

Gemäß Art. 6 Abs. 1 EuSchutzMVO darf die Bescheinigung nur ausgestellt werden, wenn die Person, gegen welche die Schutzmaßnahmen angeordnet wurden, nach dem Recht des Entscheidungsstaat davon in Kenntnis gesetzt wurde. Hat sich diese Person auf das Verfahren nicht eingelassen, so ist Voraussetzung, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück an den Verfahrensgegner zugestellt wurde und diese Person das Recht zur Verteidigung hatte.³⁰ Für den Fall einer Entscheidung ohne vorherige Gewährung des rechtlichen Gehörs für den Antragsgegner muss gem. Art 6 Abs. 3 EuSchutzMVO sichergestellt sein, dass für den Gegner das Recht eines Rechtsbehelfs gegen die angeordnete Schutzmaßnahme bestand.

4.2. Inhalt der Bescheinigung

Das Formblatt enthält gem. Art 7 EuSchutzMVO alle Daten der Entscheidungsbehörde, Daten der Parteien, die für die Vollstreckung erforderlichen Informationen einschließlich der Art der

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1).

²⁶ Ziff. 3.3. der Kommissionsbegründung zum Verordnungsvorschlag (KOM (2011) 276 vom 18.05.2011). Zu beachten ist dabei allerdings die Anwendbarkeit der EuSchutzMVO bei Anordnung von Schutzmaßnahmen ab dem 11.01.2015.

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 27.11.2003 (ABl. EU 2003, Nr. L 338, S. 1).

²⁸ 11. Erwägungsgrund EuSchutzMVO.

²⁹ Art. 4 Abs. 3 EuSchutzMVO.

³⁰ Art. 6 Abs. 2 EuSchutzMVO.

Maßnahme samt der auferlegten Verpflichtungen, unter Angabe der Funktion des Ortes und/oder abgegrenzten Gebietes, dem sich nicht genähert werden darf oder das nicht betreten werden darf.³¹ Angegeben wird auch die Dauer der Schutzmaßnahme und die Dauer ihrer Wirkung,³² weil diese im Vollstreckungsstaat gem. Art. 4 Abs. 2c EuSchutzMVO auf maximal 12 Monate seit Ausstellung der Bescheinigung beschränkt ist.

Des Weiteren muss die Bescheinigung eine Erklärung beinhalten, dass die Voraussetzungen für die Bescheinigung gem. Art. 6 EuSchutzMVO bestanden.³³ Auch muss die Bescheinigung eine Belehrung enthalten, dass die Bescheinigung nach Art. 9 EuSchutzMVO berichtigt oder aufgehoben werden kann und auch eine Vollstreckung nach Art. 13 EuSchutzMVO versagt werden kann.³⁴ Letztlich ist zur Klarstellung auch eine Bezugnahme auf den vollständigen Titel erforderlich.³⁵

4.3. Zustellung der Bescheinigung

Gem. Art. 8 Abs. 1 EuSchutzMVO ist die Bescheinigung durch die Ausgangsbehörde an den Antragsgegner zuzustellen, mit dem gleichzeitigen Hinweis, dass dies die Anerkennung und ggf. die Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat zur Folge hat. Die Zustellung erfolgt nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats; bei Wohnsitz des Gegners in Ausland kann dies auch durch Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Bei unbekanntem Aufenthalt des Gegners erfolgt die öffentliche Zustellung nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.³⁶ Daten und Aufenthaltsort der geschützten Person werden dabei nicht mitgeteilt, es sei denn, dies ist für die Einhaltung oder die Vollstreckung der Schutzmaßnahme erforderlich.³⁷

4.4. Änderung der Bescheinigung

Ist die Bescheinigung durch das Ursprungsgericht ausgestellt, gibt es dagegen gem. Art. 5 Abs. 2 EuSchutzMVO kein Rechtsmittel.

Die Bescheinigung kann allerdings von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien gem. Art. 9 Abs. 1 lit. a EuSchutzMVO berichtigt werden, wenn eine Abweichung zwischen Schutzmaßnahme und der Bescheinigung besteht; sie kann in gleicher Weise nach Art. 9 Abs. 1 lit. b EuSchutzMVO auch aufgehoben werden, wenn sie wegen der Voraussetzungen nach Art. 6 EuSchutzMVO offenkundig zu Unrecht erteilt wurde. Die Verfahrensbestimmungen und Rechtsmittel hierzu regelt das Recht des Ursprungsmitgliedstaats.³⁸

5. Hilfestellung für die geschützte Person

Ausdrücklich sieht die Verordnung in Art. 10 EuSchutzMVO vor, dass die Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats der geschützten Person dabei behilflich sein

³¹ Art. 7 lit. a-f EuSchutzMVO.

³² Art. 7 lit. g und h EuSchutzMVO.

³³ Art. 7 lit. i EuSchutzMVO.

³⁴ Art. 7 lit. j EuSchutzMVO.

³⁵ Art. 7 lit. k EuSchutzMVO.

³⁶ Art. 8 Abs. 2 S. 3 EuSchutzMVO.

³⁷ Art. 8 Abs. 3 EuSchutzMVO.

³⁸ Art. 9 Abs. 2 EuSchutzMVO.

muss, über die zuständigen Organe im anderen EU-Staat zur Durchsetzung der Schutzanordnungen zu informieren. Das sind die Zuständigkeiten, welche von den EU-Mitgliedstaaten nach Art. 18 EuSchutzMVO der Kommission mitzuteilen sind, die aber auch im Internet veröffentlicht werden, damit sie jedermann zugänglich sind. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um das Europäische Netz für Zivil- und Handelssachen, in dem alle Zuständigkeiten für die jeweiligen Verordnungen in allen EU-Staaten abrufbar sind.³⁹

6. Vollstreckung

Gem. Art. 4 Abs. 1 EuSchutzMVO bedarf es weder einer Anerkennung der Entscheidung der Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaat noch eines Vollstreckbarkeitsverfahrens im ersuchten EU-Land, in dem die Schutzmaßnahmen durchgesetzt werden sollen. Die Entscheidung aus dem Ursprungsstaat kann sogleich geltend gemacht werden, wobei durch den ersuchten Vollstreckungsstaat gem. Art. 12 EuSchutzMVO keinerlei Sachprüfung der Entscheidung erfolgen darf. Zur Vollstreckung gilt das Recht des Vollstreckungsstaates.⁴⁰

6.1. Vorlagepflicht

Der zuständigen Behörde⁴¹ ist dabei Folgendes vorzulegen:

- eine Kopie der Schutzmaßnahmeentscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,⁴²
- die Bescheinigung des Ursprungsmitgliedstaats,⁴³
- notwendigenfalls eine Übersetzung.⁴⁴

6.2. Anpassung der Schutzmaßnahmen

Es ist nicht auszuschließen, dass die Behörde im ersuchten Staat mit der im Ursprungsmitgliedstaat angeordneten Schutzmaßnahme „nichts anfangen kann“, weil etwa die Anordnungen praktisch nicht wirksam werden können. Um diese Situation zu vermeiden, sieht die Verordnung vor, dass die Schutzmaßnahmen, welche die Ausgangsbehörde im Ursprungsstaat angeordnet hat, gem. Art. 11 Abs. 1 EuSchutzMVO im Vollstreckungsstaat nach dessen Recht⁴⁵ erforderlichenfalls von Amts wegen angepasst werden können, um auf diese Weise den faktischen Elementen der Schutzmaßnahme Wirkung zu verleihen. Eine erfolgte Anpassung ist der Gegenpartei nach Art. 11 Abs. 3 EuSchutzMVO nach dem Recht des Vollstreckungsstaats mitzuteilen.⁴⁶

³⁹ Unter: ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm

⁴⁰ Art. 4 Abs. 4 EuSchutzMVO.

⁴¹ Das kann die Vollstreckungsbehörde selbst sein oder ein Gericht zur Festsetzung von Zwangsmitteln.

⁴² Art. 4 Abs. 2 lit. a EuSchutzMVO, in der Regel eine beglaubigte Abschrift.

⁴³ Art. 4 Abs. 2 lit. b EuSchutzMVO.

⁴⁴ Sofern es sich nicht um eine Sprache handelt, die der ersuchte Staat akzeptiert (Art. 16 EuSchutzMVO).

⁴⁵ Art. 11 Abs. 2 EuSchutzMVO.

⁴⁶ Lebt die Person in einem anderen Staat, erfolgt die Mitteilung mit Einschreiben und Rückschein oder mit gleichwertigem Beleg (Art. 11 Abs. 4); ist die Person unbekanntem Aufenthalts, öffentliche Zustellung nach dem Recht des Vollstreckungsstaats.

Gegen die Anpassung haben beide Parteien die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs nach dem Recht des Vollstreckungsstaats, der jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.⁴⁷

6.3. Versagung der Anerkennung und Vollstreckung

Die Anerkennung und ggf. die Vollstreckung ist auf Antrag der Antragsgegnerpartei gem. Art. 13 EuSchutzMVO zu versagen, wenn die vom Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme dem *ordre public* des Vollstreckungsstaates widerspricht oder mit einer Entscheidung unvereinbar ist, welche im Vollstreckungsstaat ergangen ist.⁴⁸

Zuständig ist dafür jenes Gericht, das der Kommission vom jeweiligen Mitgliedstaat mitgeteilt wurde.⁴⁹

Eine Versagung ist jedoch hinsichtlich einer Begründung ausgeschlossen, dass der Vollstreckungsstaat die entschiedenen Schutzmaßnahmen nicht kennt.⁵⁰

6.4. Aufhebung der Anerkennung und Vollstreckung

Wird die im Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme ausgesetzt oder aufgehoben oder die Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder beschränkt, oder wird die ausgestellte Bescheinigung aufgehoben, so ist dies von der Behörde im Ursprungsmitgliedstaat auf Antrag einer der Parteien gem. Art. 14 Abs. 1 EuSchutzMVO durch Formblatt⁵¹ zu bescheinigen. Wird diese Bescheinigung im Vollstreckungsstaat der zuständigen Behörde vorgelegt, so hat diese die Wirkung der Anerkennung, und gegebenenfalls ist auch die Vollstreckung gem. Art. 14 Abs. 2 EuSchutzMVO auszusetzen oder aufzuheben.

7. Zuständigkeiten zur EuSchutzMVO in Deutschland

Gem. Art. 18 Abs. 1 EuSchutzMVO sind von den Mitgliedstaaten die Zuständigkeiten für die Anordnung der Schutzmaßnahmen und die Zuständigkeit für die Geltendmachung der Anordnungen aus einem anderen Mitgliedstaat bis zum 11. Juli 2014 mitzuteilen, sowie welche Sprachen zugelassen werden.⁵² Sobald dies erfolgt ist, werden die Zuständigkeiten im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen eingestellt, damit sie jedermann zugänglich sind.⁵³

Die Verordnung ist noch jung. Bis zum heutigen Tage⁵⁴ besteht seitens des Bundesjustizministeriums noch kein Vorschlag an den Gesetzgeber für eine Gesetzesregelung zur Durchführung der EuSchutzMVO d.h. welche Gerichte die neuen Aufgaben nach der Verordnung auszuführen haben.

7.1. Deutsche Entscheidungen

⁴⁷ Art. 11 Abs. 5 EuSchutzMVO.

⁴⁸ Art. 13 Abs. 1 lit. b EuSchMVO.

⁴⁹ Art. 13 Abs. 1 lit. a und b EuSchutzMVO. Und im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen abgerufen werden kann.

⁵⁰ Art. 13 Abs. 3 EuSchutzMVO.

⁵¹ Gem. Art. 19 EuSchutzMVO als mehrsprachiges Standardformular.

⁵² Art. 18 Abs. 1 EuSchutzMVO.

⁵³ Art. 18 Abs. 2 EuSchutzMVO.

⁵⁴ Stichtag 15.10.2013.

Bei der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes zum Erlass der Schutzmaßnahmen sind die Zuständigkeiten geregelt, sodass es sinnvoll erscheint, diesen Gerichten auch die Pflicht zur Ausstellung und Änderung der Bescheinigung nach Art. 8 und 9 EuSchutzMVO zuzuweisen, wie auch die Pflicht zur Hilfestellung der geschützten Person nach Art. 10 EuSchutzMVO. Insoweit würde sich deshalb eine schlichte Ergänzung des Gewaltschutzgesetzes anbieten.

7.2. Entscheidungen anderer EU-Mitgliedstaaten

Eine andere Zuständigkeit sollte allerdings für jene Fälle bestehen, in denen eine ausländische Schutzmaßnahme in Deutschland durchgesetzt werden soll, demnach die Zuständigkeit nach Art. 11 bis 14 EuSchutzMVO. Mit der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen ist die allgemeine Gerichtsbarkeit leicht überfordert. Zu Recht hat man deshalb schon die Erteilung einer deutschen Vollstreckungsklausel für ein fremdes EU-Urteil nach der EuGVO⁵⁵ den Landgerichten nach § 3 AVAG⁵⁶ zugewiesen. Das wäre eine Option.

Gute Erfahrungen bestehen auch mit der Verfahrenskonzentration nach § 12 IntFamRVG,⁵⁷ weil die zuständigen Gerichte mit den EU-Verordnungen und Internationalen Übereinkommen vertraut sind und solche Rechtsinstrumente dort nicht als „exotisch“ gelten.⁵⁸ Die Unterbringung der EuSchutzMVO im IntFamRVG wäre deshalb ideal.

⁵⁵ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 (ABl. EG Nr. L 12. S. 1).

⁵⁶ Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsgesetz) I.d.F vom 3.12.2009 (BGBl. I S. 3881).

⁵⁷ Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsgesetz) vom 26.1.2005 (BGBl. I, S. 162).

⁵⁸ Unkenntnis der Gerichte gibt es etwa bei einer Widerrechlichkeitsbescheinigung nach Art 15 des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 24.10.1980 (BGBl. 1990 II, S. 207), weil es hierzu nach § 41 IntFamRVG keine Verfahrenskonzentration gibt.